

## Rathausfraktion



**CDU** Kreisverband  
Neumünster

STPr in/OSm/1.STR/STR/60/61/10.1  
0275/2013/An

Helga Bühse  
für die CDU-Rathausfraktion

Frau  
Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

E. 11.4.16  
H. 11.4.16

11. April 2016

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

für die CDU-Fraktion stelle ich folgenden Antrag zur Abstimmung in der Ratsversammlung am Dienstag, 26. April 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bühse  
für die CDU-Fraktion

### Antrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, zukünftig bei Straßensanierungen nach folgenden Bedingungen vorzugehen:

1. Es ist darzulegen, welche Straßenunterhaltungsarbeiten in der jeweiligen Straße in den letzten sechs Jahren durchgeführt wurden und welche Kosten angefallen sind.
2. Der Sanierungsumfang im Bezug auf Straßenflächen und gegebenenfalls von Rad- und Fußwegen ist darzustellen und anhand von neueren Untersuchungen zu dokumentieren.

Seite 1/2

3. In der sanierungsbedürftigen Straße ermittelt die Verwaltung im Vorwege - unabhängig von der Klassifizierung (Verkehrsbedeutung) - wie viele PKW, LKW und Busse an einem Werktag (außerhalb der Ferienzeiten) diese Wegeverbindung nutzen.
4. Bevor die städtischen Gremien dem Satzungsbeschluss gem. § 2 Abs 1 KAG S-H zur Straßensanierung zustimmen, ist eine Kostenermittlung zu erheben. Diese darf bei der Endabrechnung nur um 5 % vom Ansatz abweichen. Dabei sind die umlagefähigen Kosten nach dem KAG gesondert auszuweisen.
5. Die betroffenen Anlieger sind früh- und rechtzeitig über den Umfang der Maßnahmen, den Zeitrahmen und über die Höhe der zu tragenden Anliegerbeiträge von der Verwaltung zu informieren.

Die Kosten für wünschenswerte zusätzlichen Maßnahmen wie Baumpflanzungen, Grünflächen und dergleichen sind nicht im Rahmen der Sanierung von den Anliegern zu tragen - aber zu tolerieren.

6. Im Rahmen der Sanierungsabstimmung zwischen der Stadt und Leitungsträgern soll durch entsprechende Gespräche und Vereinbarungen sichergestellt werden, dass in naher Zukunft (in den nächsten 4 Jahren) keine weiteren Straßenaufbrüche auf der gesamten Strecke erfolgen werden. Davon ausgenommen ist ein Aufbruch vor einem einzelnen Grundstück.

#### Begründung:

Der Aufwand von Straßenbaumaßnahmen wird begrenzt durch den Grundsatz der Erforderlichkeit. Die Stadt kann durch laufende umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig die Lebensdauer einer Straße erheblich verlängern. Wird sie nicht ordnungsgemäß unterhalten noch instandgesetzt, ist eine Erneuerung unumgänglich. Das geht zu Lasten der Anlieger. Eine Erneuerung muss sich nicht zwangsläufig auf den gesamten Straßenraum erstrecken.

Schwere LKW und Busse nutzen eine Straße tausendmal mehr ab als ein PKW. Aus diesem Grund ist deren Anteil nicht dem Anlieger anzurechnen.

Die Bürger und Bürgerinnen müssen wissen, welcher Bereich in ihrer Straße saniert wird, wann das erfolgen soll und welche Kosten sie zu tragen haben.